

TOP 12:

Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

Drucksache: 531/16

Ziel dieser Mehrseitigen Vereinbarung ist der zukünftige Austausch länderbezogener Berichte ("Country-by-Country Reports") zwischen den Steuerbehörden der Vertragsstaaten. Durch die Abgabe der länderbezogenen Berichte und durch den Austausch zwischen den Staaten sollen die betroffenen Steuerverwaltungen Informationen über die globale Aufteilung der Erträge und die entrichteten Steuern sowie über weitere Indikatoren der Wirtschaftstätigkeiten der größten international tätigen Unternehmen erhalten. So sollen steuerrelevante Risiken, insbesondere im Bereich der Verrechnungspreise, besser abgeschätzt werden können. Die Bundesrepublik Deutschland soll auf dieser Basis zukünftig nicht nur die länderbezogenen Berichte deutscher Konzerne erhalten und ins Ausland weitergeben, sondern auch die länderbezogenen Berichte von großen ausländischen Konzernen erhalten, die im Inland durch Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind. Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden soll unter voller Berücksichtigung umfangreicher datenschutzrechtlicher Vorgaben automatisch erfolgen. Die Daten sollen nur den Steuerbehörden des jeweiligen Landes übermittelt und nicht veröffentlicht werden.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz unverändert beschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

